

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Januar 2025

Nr. 2025/116

KR.Nr. K 0239/2024 (DBK)

Kleine Anfrage fraktionsübergreifend: Hitzefrei Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Hohe Temperaturen können zu kognitiven oder körperlichen Einschränkungen bei Schülerinnen und Schülern sowie Lehrpersonen führen. Hitzefrei ist darum jeden Sommer ein Thema in den Schulen, aber auch in einigen Berufsfeldern. So auch für viele Jugendliche im Kanton Solothurn, was das Engagement dazu am Jugendpolititag 2024 und auf engage.ch beweist.

Deshalb möchten wir vom Volksschulamt und von der Regierung wissen, ob eine einheitliche Regelung auf kantonaler Ebene zur Thematik «Hitzefrei» besteht. Wir bitten höflichst um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ab welchen Temperaturen und Luftfeuchtigkeitswerten ist mit kognitiven resp. körperlichen Beeinträchtigungen im Unterricht zu rechnen?
2. Wie wirken sich die Unterrichtsformen, -inhalte oder das Alter auf diese Beeinträchtigungen aus?
3. Zu den rechtlichen Grundlagen:
 - 3.1 Welche Grundlagen (Gesetze, Fürsorgepflicht oder weitere) sind bei der Betrachtung dieser Frage relevant?
 - 3.2 Wie sind die Regelungen in anderen Kantonen?
 - 3.3 Sind Leitfäden verfügbar – sei es im Kanton, in der Schweiz oder Ländern mit generell höheren Temperaturen?
4. Wie stellt sich der Regierungsrat zu dieser Problematik:
 - 4.1 Wie beurteilt der Regierungsrat diese Problematik generell?
 - 4.2 Kann er sich vorstellen, im Volksschulgesetz eine Regelung vorzusehen?
 - 4.3 Falls ja: Wie könnte diese ausgestaltet sein?
 - 4.4 Wäre eine explizite Temperaturschwelle sinnvoll und möglich?
 - 4.5 Wären während Hitzeperioden alternative Beschulungsmodelle vorstellbar?
 - 4.6 Welche weiteren Massnahmen sieht der Kanton vor, um gegen Hitze in den Schulen vorzugehen?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1:

Ab welchen Temperaturen und Luftfeuchtigkeitswerten ist mit kognitiven resp. körperlichen Beeinträchtigungen im Unterricht zu rechnen?

Gemäss Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie (Meteo Schweiz) liegt bei Temperaturen von mehr als 30 Grad ein Hitzetag vor¹⁾. Gemäss Bundesamt für Gesundheit (BAG) können hohe Temperaturen die Gesundheit, insbesondere von älteren Menschen, Pflegebedürftigen, Personen mit chronischen Erkrankungen, Schwangeren, Kleinkindern und Säuglingen, gefährden²⁾. Für gesunde Schulkinder, Jugendliche und Erwachsene stellen Temperaturen von mehr als 30 Grad kein grundsätzliches Risiko dar. Ab etwa 28 Grad kann jedoch die Konzentration leicht eingeschränkt sein. Mit weiter steigenden Temperaturen kann sich die Leistungsfähigkeit verschlechtern, und die Ermüdbarkeit nimmt zu. Auf das Befinden von Kleinkindern, Kindern, Jugendlichen und Schwangeren an Schulen ist in allen Lebensbereichen bei Hitze zu achten, und sie sind entsprechend zu schützen. Geistige oder körperliche Beeinträchtigungen aufgrund der Hitze sind individuell und beschränken sich nicht nur auf die Schule. Nebst hohen Temperaturen und einem hohen Luftfeuchtigkeitswert sind auch der Ozonwert und die Aufenthaltsdauer an der Sonne für Aussagen zu möglichen geistigen beziehungsweise körperlichen Beeinträchtigungen mitzubersichtigen.

3.1.2 Zu Frage 2:

Wie wirken sich die Unterrichtsformen, -inhalte oder das Alter auf diese Beeinträchtigungen aus?

Individuell kann extreme Hitze, je nach persönlicher Disposition, Ausgangslage und Lebensbereich, Auswirkungen zeigen. Die Schule ist ein Lebensbereich und im gleichen Ausmass betroffen wie nicht-schulische Lebensbereiche. Schulen vermitteln auch das Wissen über die Auswirkungen von Hitze und zeigen, wie man sich vor Hitze schützt.

3.1.3 Zu Frage 3:

Zu den rechtlichen Grundlagen:

3.1 Welche Grundlagen (Gesetze, Fürsorgepflicht oder weitere) sind bei der Betrachtung dieser Frage relevant?

Während des Unterrichts übernimmt die Schule die Obhut für die Schülerinnen und Schüler. Das bedeutet, dass Lehrpersonen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit dafür Sorge tragen, dass die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler unversehrt bleiben. Mögliche Gefahren, wie beispielsweise extreme Hitze, gilt es einzuschätzen. Schülerinnen und Schüler sind altersentsprechend zu beaufsichtigen, mit geeigneten Mitteln zu schützen und betreffend Umgang mit hohen Temperaturen aufzuklären. Die Schule sorgt dafür, dass der Unterricht und dessen Gestaltung, auch an Hitzetagen, die gesundheitliche Unversehrtheit der Schülerinnen und Schüler sowie von schwangeren Lehrpersonen nicht fahrlässig gefährdet.

¹⁾ <https://www.meteoschweiz.admin.ch/klima/klimawandel/hitze-trockenheit-kaelte-und-schnee.html>.

²⁾ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesund-leben/umwelt-und-gesundheit/hitze.html#2139505490>.

3.2 *Wie sind die Regelungen in anderen Kantonen?*

Es gibt keinen Kanton, der über rechtliche Grundlagen zu hitzefreien Tagen an Schulen verfügt. Als letzter Kanton schuf der Kanton Basel-Stadt die Hitzeferien vor mehr als 20 Jahren, auf Sommer 2003, ab.

3.3 *Sind Leitfäden verfügbar – sei es im Kanton, in der Schweiz oder Ländern mit generell höheren Temperaturen?*

Das BAG stellt der Bevölkerung den Hitze-Flyer «Die drei goldenen Regeln für Hitzetage» zur Verfügung¹⁾. Das Gesundheitsamt Kanton Solothurn hält auf seiner Website Empfehlungen fest, wie sich die Bevölkerung vor Hitze schützen kann²⁾. Das Gesundheitsamt verweist dabei unter anderem auf die Materialien des BAG sowie des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO).

3.1.4 Zu Frage 4:

Wie stellt sich der Regierungsrat zu dieser Problematik:

4.1 *Wie beurteilt der Regierungsrat diese Problematik generell?*

Die Auswirkungen von Hitze zeigen sich, wie bereits erwähnt, in allen Lebensbereichen. Im Lebensbereich Schule werden Schülerinnen und Schüler vor extremer Hitze geschützt, indem Lehrpersonen und Schulleitungen, im Rahmen ihrer Aufsichts- und Sorgfaltspflicht, dafür sorgen, dass die Unterrichtsgestaltung an Hitzetagen angepasst wird und die Schülerinnen und Schüler betreffend Umgang mit Hitze geschult werden. Dabei werden auch Bedürfnisse von Kindern mit Erkrankungen oder Beeinträchtigungen berücksichtigt und, falls notwendig, individuelle Massnahmen definiert.

Weiter sind wir der Meinung, dass Schülerinnen und Schüler, die sich an Hitzetagen in korrekt gelüfteten und beschatteten Schulräumlichkeiten aufhalten, weniger der Hitzebelastung ausgesetzt sind, als wenn sie bei nicht-schulischen Tätigkeiten beispielsweise Freibäder besuchen oder Aktivitäten im Freien durchführen. Wer sich während Hitzetagen im Freien aufhält, ist zudem dem Ozon und den UV-Strahlen ausgesetzt. Ein Aufenthalt in Innenräumen, wie in einer Schulanlage, schützt Schülerinnen und Schüler zudem vor hoher Ozon- und UV-Strahlenbelastung.

4.2 *Kann er sich vorstellen, im Volksschulgesetz eine Regelung vorzusehen?*

Nein, es sind keine Regelungen nötig. Die Schulen reagieren auf unterschiedliche unterrichtsbeeinflussende Faktoren im Rahmen der bestehenden Regelungen, ihren infrastrukturellen Möglichkeiten und ihres Handlungsspielraums adäquat.

4.3 *Falls ja: Wie könnte diese ausgestaltet sein?*

4.4 *Wäre eine explizite Temperaturschwelle sinnvoll und möglich?*

Nein, eine explizite Temperaturschwelle ist nicht sinnvoll, da die Richtlinien des Bundes klare Vorgaben liefern. Allerdings können gemäss geltendem Recht die zuständigen Behörden bedarfsweise gesundheitspolizeiliche Massnahmen ergreifen.

4.5 *Wären während Hitzeperioden alternative Beschulungsmodelle vorstellbar?*

Mit der Anpassung der Unterrichtsgestaltung haben Lehrpersonen und Schulleitungen im Lebensbereich Schule ein Mittel, auf Hitzetage zu reagieren. Zudem steht es den Schulen frei, den

¹⁾ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesund-leben/umwelt-und-gesundheit/hitze.html>.

²⁾ <https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/gesundheitsamt/erkrankungen-und-impfungen/klima-und-gesundheit/hitze/>.

Unterricht in möglichst kühlen und abgedunkelten Räumen, wie beispielsweise in Räumlichkeiten im Untergeschoss, abzuhalten.

4.6 Welche weiteren Massnahmen sieht der Kanton vor, um gegen Hitze in den Schulen vorzugehen?

Der Kanton sieht keine weiteren Massnahmen vor. Die Schulen verfügen über zahlreiche Möglichkeiten, um auf extreme Hitze zu reagieren.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur
Volksschulamt
Gesundheitsamt
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat